

Auswirkungen von „Hartz IV“ auf Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII

Düsseldorf, 15.03.2007



Referenten:

Sandra Butschkau, Programmberaterin SGB II

Günter Holzum, Regionalberater SGB II




Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen



§ 1 SGB II Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Eigenverantwortung soll gestärkt werden um dazu beizutragen, dass der Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestritten werden kann.
- Sicherung des Lebensunterhalts, soweit er nicht auf andere Weise bestritten werden kann.
- Die Leistungen sind grundsätzlich darauf auszurichten, dass durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt wird...



Grundsicherungsleistungen nach dem SGBII sind zu gewähren, wenn die Sicherstellung des Lebensunterhalts auf keine andere Weise erfolgen kann! Hierbei sind alle Möglichkeiten einer anderweitigen Sicherstellung zu nutzen!



Grundsätzliche Anrechnung von Einkommen gem. § 11 SGB II

§ 11 Abs. 1 SGB II

Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 zum Einkommen gehören, sind **grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde** zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.



Freibeträge bei Erwerbseinkommen § 30 SGB II

Ein Betrag in Höhe von 100 € ist grundsätzlich frei. In dem Grundfreibetrag sind folgende Pauschalen gemäß § 3 Alg II-V bereits enthalten:

30 € für angemessene private Versicherungen, Werbungskostenpauschale,
Entfernungskilometer

Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

von 100,01 €– 800 € ein Freibetrag 20 v H,

von 800,01 €– 1.200 € (EHB* ohne minderjähriges Kind),

von 800,01 €– 1.500 € (EHB mit minderjährigem Kind) ein Freibetrag von 10 v H

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts.

*EHB = erwerbsfähiger Hilfebedürftiger



Sonderregelung zur Anrechnung des Pflegegeldes nach dem SGB VIII (§ 11 Abs. 4 SGB II und die Hinweise der BA zu § 11 SGB II)

- Der Aufwändungsersatz (materielle Aufwendungen) nach § 23 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – bei nicht gewerbsmäßiger Pflege (Einzelfallprüfung nach 6 Kindern*) gilt als zweckbestimmte Einnahme, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II dient. ***Dies ist privilegiertes Einkommen und somit anrechnungsfrei.**** Aufgrund § 16 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum KJHG (siehe Handout) kommt es zu dieser Einzelfallprüfung nicht.
- Der Erziehungsbeitrag ist **teilweise** als Einkommen zu berücksichtigen (Erläuterungen ***in welcher Höhe*** auf den weiteren Folien) Position des BMAS siehe Schreiben vom 08.01.2007 im „Handout“
- Das Kindergeld ist grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen (sofern es nicht bereits berücksichtigt wurde)



Erziehungsbeitrag (Rechtslage bis 31.12.2006)

- Der Erziehungsbeitrag ist als Einkommen der Pflegeperson zu berücksichtigen , soweit er eine halbe monatliche Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II 345,- € 2 = 172,50 €) übersteigt.
- Da mit den Kosten der Erziehung die Erziehungsleistung der Pflegeperson unterstützt werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Leistung um eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 30 SGB II handelt.
- Der Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 30 SGB II und der Grundfreibetrag sind in Abzug zu bringen.



Kindergeld

Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies ***grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird.*** Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für das erste Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet. (§39 Abs. 6 SGB VIII).

Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde (keine Doppelberücksichtigung!).



Berechnungsbeispiel: altes Recht/ alte Werte

Beispiel:

Es wird für zwei Kinder Pflegegeld gezahlt.

Pflegegeld für das älteste Kind:

Aufwendungsersatz (materielle Aufwendungen)

404,00 € (je nach Alter des Kindes siehe

Empfehlungen des LVR)

Erziehungsbeitrag 202,00 €

Pflegegeld insgesamt 606,00 €

abzgl. Kindergeld 77,00 € (50 % von 154,- €)

Anspruch 529,00 €

Pflegegeld für das jüngere

Kind:

Aufwendungsersatz 404,00

Erziehungsbeitrag 202,00

Pflegegeld insgesamt 606,00 €

abzgl. Kindergeld 38,50 € (25 % von 154,00 €)

Anspruch 567,50 €

Als Einkommen ist bei den Pflegeeltern zu berücksichtigen:

Erziehungsbeitrag für zwei Kinder 404,00 €

abzgl. Betrag in Höhe einer halben

Regelleistung 172,50 €

Zwischenergebnis 231,50 €

./ Grundfreibetrag (§ 11 Abs. 2 Satz 2) 100,00 €

./ Abzug nach § 30 (20 % von 131,50 €) 26,30 €
(Berechnungen siehe Seite 3)

zu berücksichtigender Erziehungsbeitrag

105,20 €

zzgl. noch zu berücksichtigendes Kindergeld

(2 x 154,00 = 308,00 – 115,50) 192,50 €

Anrechnungsbetrag insgesamt:

297,70 €



Rechtslage ab 01.01.2007

Neu eingefügter § 11 Abs. 4 SGB II:

Gesetzestext:

Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Pflegegeldes nach dem Achten Buch, der für den erzieherischen Einsatz* gewährt wird,

1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,
2. für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert,
3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe berücksichtigt.

(*Erziehungsbeitrag)

Allein aus der Formulierung des § 11 Abs. 4 SGB II (abweichend von den Absätzen 1 bis 3) ergibt sich, dass **keine** weiteren Freibeträge berücksichtigt werden können. Raum für weitere Absetzungsbeträge, wie z. B. Pauschale für private Versicherungen oder Freibetrag nach § 30 SGB II, ist somit nicht gegeben.



Erziehungsbeitrag (Rechtslage ab 01.01.2007)

Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz (Erziehungsbeitrag) gewährt wird, **ist anzurechnen**.

Der Betrag beläuft sich bei Vollzeitpflege derzeit nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf 209,- € pro Kind und Monat; regionale Abweichungen von diesem Betrag sind möglich (RdVfg. LVR vom 08.11.2006 ab 01.01.2007 = 208,00€)

Die Höhe des Pflegegeldes (Erziehungsbeitrag) variiert je nach Betreuungsaufwand.

Die Anrechnung des Pflegegeldes richtet sich nach dem Datum des Betreuungsvertrages; d. h. das Pflegegeld für die zwei sich am längsten im Haushalt befindlichen Pflegekinder bleibt – unabhängig von seiner Höhe und dem Betreuungsaufwand – nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 anrechnungsfrei



Kindergeld

Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so ***stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird.*** Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). ***Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.***



Anrechnung Pflegegeld für den erzieherischen Aufwand (Erziehungsbeitrag) und Kindergeld

Pflegegeld für den erzieherischen Aufwand (Erziehungsbeitrag) und Kindergeld sind wie folgt anzurechnen:

Erziehungsbeitrag

- | | |
|---------------|------------------|
| 1. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 2. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 3. Pflegekind | 156,75 € (75 %) |
| 4. Pflegekind | 209,00 € |

Kindergeld:

77,00 € für das 1. Pflegekind (sofern ältestes Kind der Pflegefamilie)

115,50 jeweils für das 2. und 3. Pflegekind



Anrechnung Pflegegeld für den erzieherischen Aufwand (Erziehungsbeitrag) und Kindergeld

Wird für vier oder mehr Kinder Kindergeld gewährt, ist die Anrechnungsvorschrift für das Kindergeld (Rz* 11.12) zu beachten. In diesen Fällen ist von dem gleichmäßig aufgeteilten Kindergeld der jeweils auf das Pflegegeld angerechnete Betrag abzuziehen und nur die Differenz als Kindergeld anzurechnen.

Rz 11.12 Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Wird für mehr als drei Kinder Kindergeld gewährt, ist das gesamte Kindergeld gleichmäßig auf alle Kinder aufzuteilen. Ein eventuell den Bedarf des Kindes übersteigender Betrag (z.B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Berechnungsbeispiel auf Seite 14

* Rz = Randziffer / Hinweise siehe Anlage



Berechnungsbeispiel 2 Kinder

- Anspruch Pflegegeld wie auf Seite 7: $529,00 \text{ €} + 567,50 \text{ €} = 1096,50 \text{ €}$
bzw. neue Werte Seite 14: $651,00 \text{ €} + 759,50 \text{ €} = 1410,50 \text{ €}$
 - Anrechnung Erziehungsbeitrag für die ersten zwei Kinder entfällt!
 - Anrechnung Kindergeld:
 1. Pflegekind: $77,00 \text{ €}$ (sofern ältestes Kind der Pflegefamilie) (50 %
wurden bereits beim Pflegegeld berücksichtigt)
 2. Pflegekind: $115,50 \text{ €}$ (25 % wurden bereits bei den materiellen
Leistungen berücksichtigt, § 39 Abs. 6 SGB VIII)
- Gesamtanrechnung: **$192,50 \text{ €}$**



Berechnungsbeispiel drei Kinder (bis vollendetes 7. LJ) mit aktuellen Werten LVR

Pflegegeldanspruch + Kindergeld

Ältestes Kind : 435,00 € materielle

Aufwendungen und 208,00

Erziehungsbeitrag und 77,00 €

Kindergeld (Anrechnung 50 % =

651,00 €

2. Kind : 435,00 € materielle

Aufwendungen und 208,00 €

Erziehungsbeitrag und 115,50,- €

Kindergeld (Anrechnung 25 %) =

759,50 €

3. Kind : wie 2. Kind = **759,50 €**

Gesamtanspruch: 2170,00 €

Anrechnung Erziehungsbeitrag:

1. Pflegekind: keine Anrechnung

2. Pflegekind: keine Anrechnung

3. Pflegekind: 156,00 €

(75 % von 208,00 €)

Anrechnung Kindergeld:

1. Pflegekind: 77,00 €

2. Pflegekind: 115,50 €

3. Pflegekind: 115,50 €

Gesamtanrechnung: 464,00 €



Unterscheidung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft und die Konsequenzen auf den Mietanteil

Haushaltsgemeinschaft

Bedarfsgemeinschaft



Eltern mit „eigenen“ Kindern

Die BG sowie weitere Personen:



Verwandte/Verschwägerte/
Pflegekinder



Unterscheidung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft und die Konsequenzen auf die Leistungen für Unterkunft

Das Pflegekind gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft, sondern nur zur Haushaltsgemeinschaft. Deshalb ist der Mietanteil, der auf das Pflegekind entfällt nicht zu erstatten.

Beispiel:

Ein Pflegeelternpaar hat ein Pflegekind und eine Gesamtmiete von 600,00 €. Hiervon können nur die Kosten von 400,00 € ($600,00 : 3 \times 2$) im Rahmen von SGB II erstattet werden, da die Erstattung nur für Bedarfsgemeinschaftsmitglieder erfolgen kann. Der Mietanteil von Haushaltsgemeinschaftsmitgliedern dagegen ist herauszurechnen.

Hinweise zu § 7 SGB II Unterscheidung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft sind angefügt.



Berechnungsbeispiel inklusive Gegenüberstellung Anspruch nach dem SGB II für ein Paar ohne Pflegekind und mit 3 Pflegekindern

Anspruch Paar mit 600,- € Miete:

$$2 \times 311,00 \text{ € (90\% von 345,00 € nach § 20 SGB II) } = 622,00$$

$$2 \times 300,00 \text{ € Miete} = \underline{600,00 \text{ €}}$$

$$\underline{\text{Gesamtbedarf und Auszahlungsbetrag}} = \underline{\mathbf{1022,00 \text{ €}}}$$

Mit 3 Pflegekindern :

$$2 \times 311,00 \text{ € wie oben} = 622,00 \text{ €}$$

$$2 \times 120,00 \text{ € (600,00 : 5 Personen = 1 Anteil 120,00 €) } = \underline{240,00 \text{ €}}$$

$$\underline{\text{Gesamtbedarf}} = \underline{862,00 \text{ €}}$$

Zuzüglich Pflegegeldanspruch (siehe Seite 14 = 2170,00 € -

Anrechnungsbetrag minus 464,00 €) 1706,00 € ergibt einen Betrag
von **2568,00 €**



Berechnungsbeispiel Kindergeld 4 Kinder (ein eigenes und drei Pflegekinder)

Das Kindergeld beträgt 641,- € (3 x 154,00 € und 179,00 €), so dass auf jedes Kind 160,25 (641,00 € : 4) entfallen. Als Kindergeld anzurechnen sind folgende Beträge:

Für das 1. (älteste) Pflegekind	83,25 € (160,25 € -77,00 €)
Für das 2. und 3. Pflegekind je	121,25 € (160,25 € -38,50 €)
Für das eigene (jüngste) Kind	160,25 €



Inkrafttreten der neuen Regelung

Der § 11 Abs. 4 in der Fassung des SGB II – Fortentwicklungsgesetzes trat ab 01.01.2007 in Kraft.

Da im Fortentwicklungsgesetz keine Übergangsregelung vorgesehen ist, ist ***auch für laufende Ansprüche ab 01.01.2007*** die neue Rechtslage anzuwenden.



Verbindlichkeit der rechtlichen Hinweise

■ In den Arbeitsgemeinschaften:

Die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit betreffen die Leistungen, für die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II die BA der gesetzliche Leistungsträger ist. Sie sind - auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - verbindlich.

■ In den Optionskommunen

Für die Optionskommunen gilt auch § 11 Abs. 4 SGB II, aber an die fachlichen Hinweise der BA sind diese nicht gebunden.

Schaubild zu Optionskommunen siehe nächste Seite

- http://www.arbeitsagentur.de/nn_247918/Navigation/zentral/Service-von-a-bis-z/Bundesagentur-fuer-arbeit-intern/Interne-weisungen/Weisungen-der-ba/SGB-II-Leistungen/SGB-II-Leistungen-Nav.html_nnn=true



Optierende Kommunen in NRW nach Agenturbezirken (rot)

